

26.07.2016

Drucksache 091/16

Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	07.09.2016	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		

Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG	
Produkt	51.03.02	Tageseinrichtungen, Tagespflege	

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Ausgangslage

Entwicklung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Nach dem bis zum 31. Juli 2008 geltenden GTK setzten sich die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung (Kita) aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten sowie Pauschalen für den laufenden Sachaufwand, den Erhaltungsaufwand der Einrichtung und für die Fortbildung des pädagogischen Personals zusammen.

Der Regelträger nach dem GTK waren Einrichtungen der Kirchen und der Kommunen. Der Trägeranteil an den Betriebskosten betrug bis Mai 1999 für diese Träger 27 %, bis Dezember 1999 betrug der Anteil 21 % und für kirchliche Träger verringerte sich dieser Trägeranteil ab Januar 2000 auf 20 %. Die finanzschwachen Träger (sog. arme Träger) bzw. Elterninitiativen hatten bis Mai 1999 einen Anteil von 10 bzw. 5 % und ab Juni 1999 dauerhaft 9 bzw. 4 % zu tragen.

Die Eltern sollten schon nach dem GTK einen Anteil von 19 % an den Betriebskosten tragen. Dieser Anteil war fiktiv festgesetzt und wurde in der Regel nicht erreicht.

Die verbleibenden Betriebskosten teilten sich das Land und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Für die Berechnung des Landesanteils wurden von den Betriebskosten der Trägeranteil der Regelträger sowie der fiktive Anteil der Eltern in Abzug gebracht. Von der verbleibenden Summe übernahm das Land 50 %, für finanzschwache Träger und Elterninitiativen gab es noch einen Erhöhungsbetrag um 7 % des Landeszuschusses.

	bis 05/1999	bis 12/1999	bis 07/2008
Betriebskosten	100 %		
Trägeranteil des Regelträgers	27 %	21 %	20 %
Elternbeitrags-Soll	19 %	19 %	19 %
Zuschuss des Jugendamtes	54 %	60 %	61 %
Landeszuschuss	27 %	30 %	30,5 %
Erhöhungsbetrag für finanzschwache Träger und Elterninitiativen	7 % des Landeszuschusses		

Darüber hinaus wurden durch den Jugendhilfeträger freiwillige Zuschüsse für alle armen Träger und Elterninitiativen gewährt. Die kirchlichen Träger erhielten für die Einrichtung neuer Gruppen zusätzliche freiwillige Zuschüsse.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Seit dem 1. August 2008 erfolgt die finanzielle Förderung von Kitas in Form von Pauschalen für jedes Kind (Kindpauschalen), das in einer Kita aufgenommen wird.

Der Trägeranteil der Kirchen wurde mit KiBiz-Einführung auf 12 % reduziert. Die armen Träger und Elterninitiativen haben weiterhin einen Trägeranteil von 9 bzw. 4 % zu tragen.

Das Elternbeitrags-Soll beträgt weiterhin 19 %, bei kirchlichen Trägern reduziert es sich auf 15 %.

ab 08/2008	Kirchliche Träger	Finanzschwache Träger	Elterninitiativen	Kommunale Träger
Kindpauschalen	100 %			
Träger	12 %	9 %	4 %	21 %
Elternbeitrags-Soll	15 %	19 %	19 %	19 %
Kommune	36,5 %	36 %	38,5 %	30 %
Land	36,5 %	36 %	38,5 %	30 %

Der Kreis Unna zahlt darüber hinaus an die armen Träger und Elterninitiativen im Jugendamtsbezirk einen freiwilligen Zuschuss in Höhe des Trägeranteils (= 9 bzw. 4 %). Bei kirchlichen Trägern beträgt dieser Zuschuss 3 % der Kindpauschalen, wobei er sich bei neu eingerichteten Gruppen auf 12 % erhöht – also ebenfalls in Höhe des Trägeranteils.

Entwicklung der Elternbeiträge

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)

Bis zum 31. Juli 2006 sind die Elternbeiträge landeseinheitlich erhoben worden. Innerhalb von sechs Beitragsstufen erfolgte eine weitere Unterteilung in Kindergarten, Kindergarten mit Über-Mittag-Betreuung, Kinder unter drei Jahren und Hortbetreuung, so dass das Alter des Kindes und das Einkommen der Eltern für eine Elternbeitragsfestsetzung maßgeblich waren. Eine Anhebung der Beiträge erfolgte zum 01.08.2000.

Da das Elternbeitrags-Soll von 19 % nicht durch die Ausgestaltung der Elternbeitragstabelle erreicht wurde, hat sich das Land mit einem Elternbeitragsdefizit-Ausgleich zu 50 % an den Fehlbeträgen beteiligt.

Zum 1. August 2006 wurde die Elternbeitragsgestaltung auf die kommunale Ebene verlagert. Im gleichen Zuge hat sich das Land aus dem Elternbeitragsdefizit-Ausgleich zurückgezogen, da nach dortiger Einschätzung die Beitragslücke über die Satzungsgestaltung geschlossen werden konnte.

In der Elternbeitragssatzung des Kreises Unna wurden die Regelungen zur Elternbeitragserhebung und die Elternbeitragstabelle des GTK übernommen. Es fand lediglich eine Aufrundung der Euro-Beträge auf glatte Beträge statt.

Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

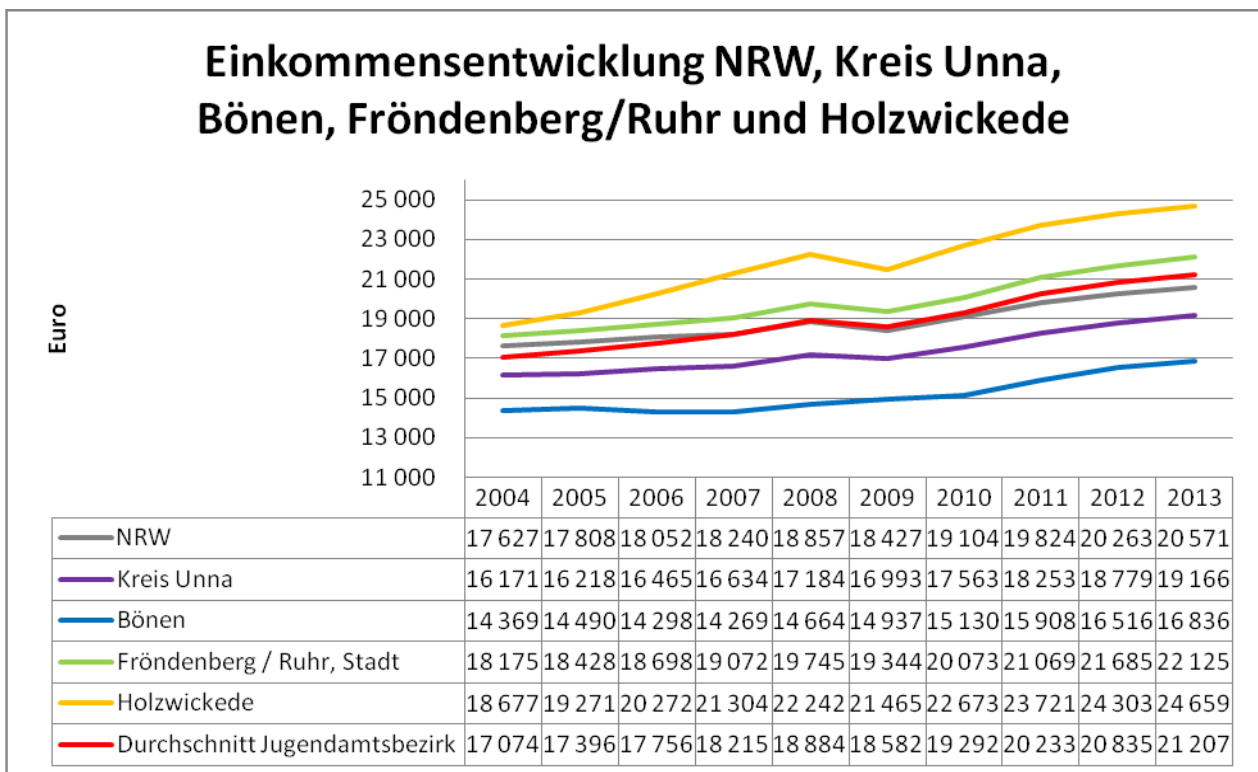
Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes musste für die Festsetzung der Elternbeiträge neben dem Alter des Kindes und dem Einkommen der Eltern auch die Stundenbuchung berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurden beim Kreis Unna die Elternbeitragsstufen von 6 auf 16 Stufen erweitert. Eine Erhöhung der im Jahr 2008 festgelegten Elternbeiträge ist bisher nicht erfolgt (Beitragstabelle s. Anlage 1).

Zum 1. August 2011 wurde die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt. Ein Ausgleich der Elternbeitragsfreiheit erfolgt durch das Land mit einem prozentualen Anteil von 5,1 % der Kindpauschalen der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren. Mit der 2. KiBiz-Revision wurde zum 1. August 2014 die Elternbeitragsfreiheit auf 2 Jahre erweitert, sofern eine Rückstellung von Kindern aus erheblichen gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

Einkommensentwicklung

Die Einkommensentwicklung für die Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist als Indikator für die finanziellen Verhältnisse der Bevölkerung in der jeweiligen Gemeinde zu verstehen und ermöglicht mittelbar Aussagen zur lokalen Kaufkraft. Laut Definition von IT.NRW versteht man unter dem verfügbaren Einkommen die Einkommenssumme (= Arbeitnehmerentgelt und Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Vermögen), die den privaten Haushalten nach der sog. Einkommensumverteilung, also abzüglich Steuern und Sozialabgaben und zuzüglich empfangener Sozialleistungen, durchschnittlich für Konsum- und Sparszwecke zur Verfügung steht. Die allgemeine Preisentwicklung bleibt unberücksichtigt.

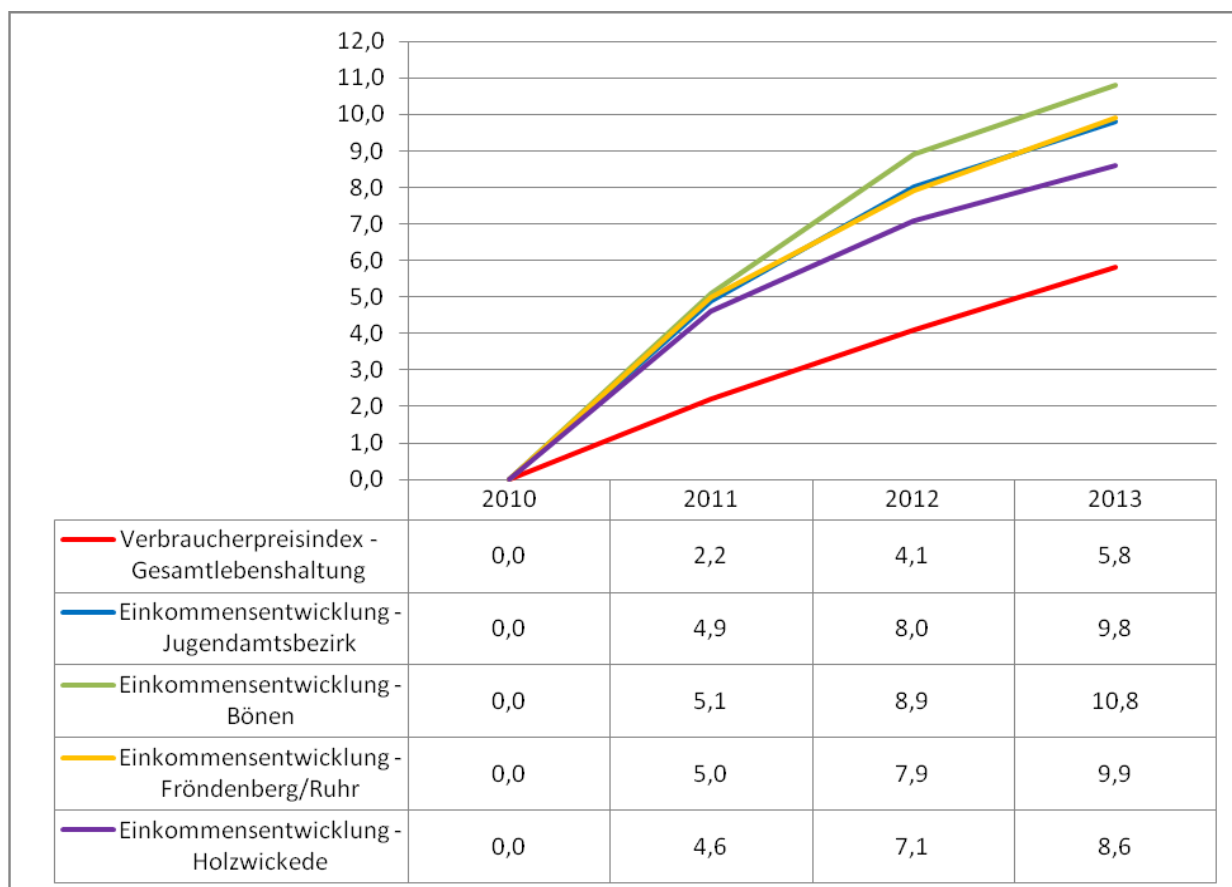
Im Vergleich zum Kreis Unna und zum Land NRW stellt sich die Einkommensentwicklung in den privaten Haushalten in den drei Kommunen wie folgt dar:



Preisentwicklung

Laut IT.NRW stellt der Verbraucherpreisindex monatlich die Entwicklung der Verbrauchsausgaben privater Haushalte anhand von Preisindexreihen dar. Die Teuerungsraten gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum bzw. gegenüber dem Vormonat stehen ebenfalls zur Verfügung. Es werden Verkaufspreise einschließlich Umsatzsteuer und anderer Verbrauchssteuern (z. B. Mineralöl- oder Tabaksteuer) für repräsentativ ausgewählte Waren und Dienstleistungen erhoben. Zum Erhebungsprogramm gehören auch die genaue Warenbeschreibung und andere den Preis bestimmende Merkmale. Berichtsstellen sind die Anbieter von Waren und Dienstleistungen. Die Daten werden in der Regel von Preisermittlern vor Ort in ausgewählten Berichtsgemeinden erhoben. Hinzu kommen Auswertungen von Katalogen, Tarifwerken, Gebührenordnungen, Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, Internetangeboten und auch (in geringem Umfang) schriftliche Befragungen. Veröffentlicht werden ausschließlich Landesergebnisse.

Wie das unten stehende Diagramm zeigt, ist der Verbraucherpreisindex seit dem Jahr 2010 angestiegen, allerdings nicht in dem Maße wie die Einkommensentwicklung in den drei kreisangehörigen Kommunen:



Problemstellung

Weitere KiBiz-Revision und Übergangsregelungen

Der Finanzierungsaufwand in der Kindertagesbetreuung ist insbesondere durch die Einführung des Rechtsanspruchs eines Kindes auf einen Betreuungsplatz ab vollendetem 1. Lebensjahr stark angestiegen. Lagen die Betriebskostenzuschüsse für die Kitas in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede im Jahr 2010 noch bei 9,5 Mio Euro, waren 2013 bereits 11,7 Mio Euro im Aufwand zu verzeichnen und im Haushaltsjahr 2016 wurde bereits die 13 Mio Euro-Grenze überschritten. Trotzdem ist die Finanzierung in den meisten Kitas nicht auskömmlich. Die Rücklagen der Träger, die für besondere Maßnahmen (z.B. Baumaßnahmen) vorgesehen sind, werden vielfach für die Regelfinanzierung (z.B. Personalaufwendungen) genutzt, so dass diese immer weiter abschmelzen oder teilweise gar nicht mehr vorhanden sind.

Auf diese Entwicklung hat das Land NRW reagiert: Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 soll eine überarbeitete Finanzierungssystematik in Kraft treten. Bis dahin greift eine sogenannte „Brückelösung“, die eine jährliche Steigerung der Betriebskostenanteile nicht mehr um 1,5 % sondern ab dem Kindergartenjahr 2016/17 um 3 % vorsieht. Zusätzlich gibt es einen Zuschuss von durchschnittlich 2,8 %, der in Gänze durch vom Land weitergeleitete Bundesmittel aus dem entfallenen Betreuungsgeld finanziert wird.

Die Regelung führt über die damit verbundenen höheren Kindpauschalen gleichzeitig zu einem Mehraufwand für den Kreis Unna. Über die drei Jahre bis zur KiBiz-Revision ist ausgehend von den Kindpauschalen im Kindergartenjahr 2016/17 mit einem Gesamtaufwand von rd. 750.000 Euro zu rechnen.

Bei den Trägern führt die Regelung zu einer Entlastung. Die sog. armen Träger und die Elterninitiativen erhalten die durch die „Brückenlösung“ erhöhten Kindpauschalen in Gänze, da sie aufgrund der freiwilligen Zuschüsse des Kreises Unna keinen eigenen Trägeranteil zu leisten haben. Die kirchlichen Träger erhalten ebenfalls die erhöhten Kindpauschalen, werden über ihren Trägeranteil von aktuell 9 % der Kindpauschalen aber an der Verdoppelung der bisherigen Betriebskostensteigerung auf 3 % beteiligt.

Finanzierungsantrag kirchlicher Träger

Allerdings gibt es aktuell weitere Finanzierungsforderungen der konfessionellen Träger. Beide Kirchen sind an den Kreis herangetreten mit dem Antrag, die bisherigen freiwilligen Zuschüsse von 3 auf 6 % zu verdoppeln. Hintergrund seien die schwierigen Rahmenbedingungen der Kirchen (u.a. Zahl der steigenden Kirchenaustritte, Rückgang von Spenden), die trotz der „Brückenlösung“ einen solchen Schritt erfordern würden. Sollte ein höherer Finanzierungszuschuss nicht erfolgen, sei mit der Schließung einzelner Gruppen oder ganzer Kitas zu rechnen. Dabei gehe es den konfessionellen Trägern nicht darum, sich aus der Kindertagesbetreuung zurück zu ziehen, sondern vielmehr darum, ihre Arbeit mit Blick auf die schwierige Finanzierung auf wenige Kitas zu konzentrieren und dort eine qualitativ hochwertige Arbeit für die Kinder sicher zu stellen.

Sollte der Jugendhilfeausschuss dem Antrag der kirchlichen Träger folgen, würde dies zu einem deutlichen Mehraufwand für den Kreis Unna führen. Allerdings würde die durch die kirchlichen Träger angekündigte Abgabe von Kitas bzw. Kitagruppen an andere Träger letztendlich noch teurer. Aus fachlicher Sicht wäre die Abgabe einzelner Gruppen deutlich problematischer, da ein solches Vorgehen ggfls. den Bau neuer Kitas nach sich ziehen würde. Ausgehend von den Kindpauschalen für das aktuelle Kindergartenjahr sind folgend die zwei extremen Szenarien – Abgabe aller bzw. nur einer Kita - dargestellt, zwischen denen sich wahrscheinlich das Vorgehen der konfessionellen Träger bewegen würde:

- Abgabe sämtlicher Kitas in konfessioneller Trägerschaft

	Kindpauschale in Euro	davon Kreisanteil in Euro	Mehraufwand für den Kreis in Prozent
Aktuelle Regelung	13.592.337,77	8.003.312,83	---
Erhöhung des freiwilligen Zuschusses auf 6 Prozent		8.212.889,37	2,62
Abgabe der konfessionellen Einrichtungen an sog. arme Träger		8.653.876,50	8,15
Abgabe der konfessionellen Einrichtungen an den Kreis		9.114.861,57	13,9

- Abgabe jeweils einer Kita durch den evangelischen bzw. katholischen Träger

	Kindpauschale in Euro	davon Kreisanteil in Euro	Mehraufwand für den Kreis in Prozent
Aktuelle Regelung	13.592.337,77	8.003.412,83	---
Erhöhung des freiwilligen Zuschusses auf 6 Prozent		8.212.889,37	2,62
Abgabe der konfessionellen Einrichtungen an sog. arme Träger		8.231.740,85	2,85
Abgabe der konfessionellen Einrichtungen an den Kreis		8.463.879,61	5,78

Finanzielle Situation der Kommunen

Dieser oben dargestellten Kostenentwicklung ist die Finanzsituation der Gemeinden Bönen und Holzwickede sowie der Stadt Fröndenberg/Ruhr gegenüber zu stellen, die über die differenzierte Kreisumlage gemeinsam den Großteil der Aufgaben des Fachbereichs Familie und Jugend finanzieren müssen.

Die Gemeinde Bönen nimmt freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen teil und erhält bis 2020 Konsolidierungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie muss im Gegenzug spätestens ab 2018 ausgeglichene Haushalte darstellen. Während des gesamten Konsolidierungszeitraums bis 2021 wird die Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg Bönen bei der Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen begleiten.

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr ist seit dem Jahr 2010 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und ist trotz schwieriger Rahmenbedingungen bestrebt, im kommenden Haushaltsjahr den Haushaltsausgleich zu erzielen.

Die Gemeinde Holzwickede war über viele Jahre in der Haushaltssicherung, hat allerdings nach dem Haushaltsjahr 2015 aktuell zum zweiten Mal in Folge einen ausgeglichenen Haushalt.

Mit Blick auf die Kostenentwicklung der Differenzierten Kreisumlage und insbesondere den „Kostentreiber“ Kindertagesbetreuung sind die Kämmerer der drei Jugendamtskommunen an den Kreis Unna heran getreten. Bei den Anstrengungen zur Realisierung von Mehrerträgen in der Differenzierten Kreisumlage galt ihr Augenmerk insbesondere der Elternbeitragssatzung, die seit vielen Jahren unverändert sei und aus Sicht der Jugendamtskommunen auf den Prüfstand gestellt werden müsse.

Auswirkungen auf die Elternbeiträge

Wie oben bereits dargestellt ist im Jahr 2008 aufgrund des KiBiz die Elternbeitragssatzung verändert worden, gleichzeitig wurden die Elternbeiträge neu festgesetzt. Seitdem ist auf eine Anhebung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung verzichtet worden. Zum Kindergartenjahr 2012/13 ist durch die 1. KiBiz-Revision die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eingeführt worden. Als Ausgleich für die entfallenden Elternbeiträge erhalten die Jugendämter durch das Land eine Zuweisung in Höhe von 5,1 % der Kindpauschalen der Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Betrachtet man allerdings die Auskömmlichkeit dieser Zuweisung, zeigt eine Vergleichsberechnung für das Kindergartenjahr 2015/16, dass – zumindest für dieses Kindergartenjahr - der Elternbeitragsausgleich mit rd. 450.000 Euro deutlich unter dem möglichen Ertrag an Elternbeiträgen

von ca. 510.000 Euro lag. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2015/16 noch zu leichten Veränderungen führen kann. Außerdem ist das Ergebnis abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern, die sich im beitragsfreien Jahr befinden und kann insofern jährlich zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Die Entwicklung des Anteils der Elternbeiträge an den Kindpauschalen stellt sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Elternbeitrags-Soll (15 bzw. 19%)	2.048.351 €	2.153.609 €	2.250.234 €	2.252.589 €	2.371.079 €
Elternbeiträge	1.343.414 €	1.371.008 €	1.603.506 €	1.403.676 €	1.400.000 €
Landeszuweisung Elternbeitragsausgl.	434.453 €	432.355 €	437.951 €	454.719 €	463.774 €
Elternbeitrags-Ist	1.777.867 €	1.803.195 €	2.041.457 €	1.858.395 €	1.863.774 €
Kindpauschalen	12.424.009 €	13.067.195 €	13.450.228 €	13.758.456 €	14.172.171 €
Elternbeitragsanteil	14,31%	13,80%	15,18%	13,51%	13,15%

Die jährliche Erhöhung der Kindpauschalen um 1,5 % bzw. künftig um 3 % führt dazu, dass trotz in etwa gleichbleibenden Erträgen bei den Elternbeiträgen deren Anteil an den Kindpauschalen sinkt.

Handlungsalternativen

Um der oben dargestellten Entwicklung entgegenzuwirken, stehen verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung.

a) „Null“-Variante – keine Veränderungen (Anlage 1)

Sofern keine Änderung in der Höhe der Elternbeiträge erfolgt, wird sich die Differenz zwischen Elternbeitrags-Soll und Elternbeitrags-Ist jährlich vergrößern, da die Kindpauschalen mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/17 jährlich um 3% ansteigen.

b) „Maximal“-Variante – Die Beitragslücke wird geschlossen (Anlage 2)

Um die Beitragslücke bei den Elternbeitrageinnahmen im Jahr 2017 zu schließen, müssen die Elternbeiträge über alle Einkommensgruppen um 36 % angehoben werden. Die Eltern in den unterschiedlichen Einkommensgruppen müssten hier zwischen 9 und 211 Euro pro Monat mehr zahlen.

Die Erhöhung des Elternbeitrages in dieser Form ergibt einen Einmaleffekt, da die weiteren gesetzlichen Anpassungen der Kindpauschalen in den Folgejahren nicht aufgefangen werden. Die Differenz zwischen Elternbeitrags-Soll und Elternbeitrags-Ist vergrößert sich wieder.

c) „moderate“-Variante

- mit linearer Anpassung der Elternbeiträge (Anlage 3)

Seit Einführung des Kinderbildungsgesetzes erfolgt jährlich eine Erhöhung der Kindpauschalen um 1,5 % je Kindergartenjahr. Diese Erhöhung ist bisher nicht in die Elternbeitragshebung eingeflossen, da seit 2008 die Elternbeiträge konstant geblieben sind. Seit 2008 sind die Kindpauschalen um 12 % gestiegen.

Analog zu diesem Anstieg kann mit einer einmaligen Erhöhung der Elternbeiträge um 12 % ein

höheres Beitragsaufkommen erzielt werden. Es kommt zu einer Erhöhung der Elternbeiträge zwischen 3 und 70 Euro.

Allerdings führt die Erhöhung der Elternbeiträge um 12 % nicht zu einem Ausgleich des Elternbeitragsdefizits. Eltern werden jedoch nicht so stark belastet wie bei der „Maximal“-Variante.

- **mit gestaffelter Anpassung der Elternbeiträge (Anlage 4)**

Die Anhebung des Elternbeitrages erfolgt sozial gestaffelt. Hier bietet sich die folgende Erhöhung an:

8 % für die Einstufungen bis 43.000 Euro

12 % für die Einstufungen bis 73.000 Euro

18 % für die Einstufungen ab 73.000 Euro

Diese Veränderung der Elternbeiträge führt zu einer Mehrbelastung der Eltern von 2 bis 106 Euro.

Das Elternbeitragsdefizit wird durch diese Erhöhung nicht vollständig ausgeglichen. Familien mit niedrigerem Einkommen werden nicht so stark durch die Erhöhung belastet wie Eltern mit höherem Einkommen.

Zusätzliche Optionen:

• **Anhebung der Bemessungsgrenze für den beitragsfreien Besuch einer Kita**

Grundsätzlich fallen bei der Erhebung von Elternbeiträgen Beitragspflichtige, die in die Einkommensstufe bis 20.000 Euro eingestuft wurden, unter den Personenkreis, die eine Befreiung von den Elternbeiträgen erhalten, da ihr Einkommen unter den sozialhilferechtlichen Satz fällt. Die beitragsfreie Stufe sollte daher von 15.000 Euro auf 20.000 Euro angehoben werden. Dies reduziert auch den Verwaltungsaufwand.

• **(Teil-)Beitragspflicht für Geschwisterkinder**

Für Kinder einer Familie, die zeitgleich eine Kita besuchen, kann ein Elternbeitrag erhoben werden. Dies kann der volle Beitrag, beispielsweise aber auch der halbe oder ein Drittel des regulären Beitrages sein. Es kommt zu einer Gleichbehandlung mit Eltern von Kindern, die nacheinander eine Kita besuchen, da diese die Beiträge für jedes Kind nacheinander leisten. Für Eltern von Kindern die zeitgleich eine Einrichtung besuchen, führt die Beitragspflicht für Geschwisterkinder jedoch in der Entstehung der Beitragspflicht zu einer Mehrbelastung, da der Beitrag zeitgleich zu leisten wäre.

• **Dynamisierung der Beitragserhebung**

Damit sich die Differenz zwischen dem Elternbeitrags-Ist und dem Elternbeitrags-Soll in Zukunft nicht weiter vergrößert, kann ein Dynamisierungsfaktor der Elternbeiträge analog zur gesetzlichen Regelung für die Kindpauschalen (derzeit 3 % Anstieg der Kindpauschalen pro Kindergartenjahr) eingeführt werden.

Eine jährliche Dynamisierung der Elternbeiträge hätte jedoch zur Folge, dass auch die Elternbeiträge jährlich angepasst werden müssen. Dies würde zu einem deutlich erhöhten Verwaltungs- und damit auch Personalaufwand führen (aktuell erfolgen jährlich rd. 400-500 Neufestsetzungs-Bescheide, mit einer Dynamisierung wären es rd. 1.700 Bescheide).

• **Weitere Einkommensstufen bei Einkommen über 100.000 Euro**

Im laufenden Kindergartenjahr werden rd. 100 Kinder in die Einkommensstufe über 100.000 Euro eingestuft. Für rd. 80 Kinder ist ein Beitrag festgesetzt, die verbleibenden 20 Kinder sind als Geschwisterkinder zurzeit beitragsfrei. Die Erweiterung der Einkommensstufe über 100.000 Euro um zwei weitere Einkommensstufen könnte erfolgen.

In der Einkommensgruppe ab 100.000 Euro liegen, da das Einkommen nicht nachgewiesen werden muss, nur wenige Einkommensnachweise vor. Eine Berechnung von zu erzielenden Mehrerträgen bei der Erweiterung von Einkommensstufen ist daher nicht realistisch möglich.

Bewertung und Umsetzungsmöglichkeit der Handlungsalternativen

In Bezug auf das zu erzielende Elternbeitrags-Soll für das Jahr 2017 wurde mit den aktuellen Elterneinkommen eine Vergleichsberechnung zu den unterschiedlichen Varianten durchgeführt:

Elternbeitrags-Soll 2017	2.371.079,00 €
abzüglich Landeszuweisung Elternbeitragsfreiheit	463.774,00 €
zu erzielende Elternbeiträge	1.907.305,00 €

	Anhebung Beitragsfreiheit	Hälftiger Geschwisterkindbeitrag	Dynamisierung	Erweiterung der Einkommensstufen	Elternbeitragsaufkommen
Null-Variante					1.403.676,00 €
	x				1.389.912,00 €
		x			1.507.026,00 €
			x		1.445.786,00 €
				x	1.426.068,00 €
	x			x	1.454.673,00 €
	x		x	x	1.560.116,00 €
Maximal-Variante					1.908.999,00 €
	x				1.890.280,00 €
		x			2.049.555,00 €
			x		1.966.269,00 €
				x	1.939.887,00 €
	x			x	1.978.803,00 €
	x		x	x	2.122.206,00 €
moderate Variante - lineare Erhöhung					1.572.117,00 €
	x				1.556.701,00 €
		x			1.687.869,00 €
			x		1.619.280,00 €
				x	1.597.521,00 €
	x			x	1.629.569,00 €
	x		x	x	1.747.665,00 €
moderate Variante - gestaffelte Erhöhung					1.595.079,00 €
	x				1.580.213,00 €
		x			1.712.499,00 €
			x		1.642.931,00 €
				x	1.619.283,00 €
	x			x	1.652.550,00 €
	x		x	x	1.772.405,00 €

In den Jugendamtskommunen im Kreis Unna gibt es hinsichtlich der Elternbeitragssatzungen kein einheitliches Bild. So sind teilweise die Elternbeitragssatzungen seit 2008 bezogen auf die Elternbeiträge unverändert, mehrere Kommunen haben aber zwischenzeitlich die Elternbeiträge verändert. Zum aktuellen Kindergartenjahr haben drei Kommunen ihre Elternbeiträge angepasst. Dabei gab es neben zusätzlichen Stufen für höhere Einkommen auch prozentuale Anhebungen in unterschiedlichen Höhen. Eine aktuelle Übersicht über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Kreis Unna sowie in den angrenzenden Städte Dortmund, Hamm und Menden ist als Anlage 5 beigefügt.

Fazit

1. Die Elternbeitragssatzung ist hinsichtlich der Elternbeitragstabelle in den vergangenen acht Jahren nicht erhöht worden. Die Einkommensentwicklung in den drei Jugendamtskommunen lag zwischen 2010 und 2013 deutlich über dem Anstieg der Verbraucherpreise (s. Diagramm auf S. 4). Eine Aussage dazu, inwieweit Familien von dieser positiven Entwicklung profitiert haben, lässt sich nicht treffen, da sich die o.g. Auswertung auf die Summe sämtlicher privaten Haushalte bezieht. Aus den v.g. Gründen und mit Blick auf die Haushaltssituation in den drei Jugendamtskommunen wäre die Erhöhung von Elternbeiträgen eine zu diskutierende Option.

Allerdings liegt das zur Verfügung stehende Einkommen trotz dieser deutlichen Einkommenssteigerung in Bönen und damit in einer der drei Jugendamtskommunen deutlich unter dem Landesdurchschnitt und auch unter dem Einkommensdurchschnitt im Kreis Unna. Letztlich ist zu berücksichtigen, dass das im Durchschnitt im Jugendamtsbezirk im Jahr 2013 zur Verfügung stehende Einkommen von 21.207 Euro pro Haushalt das sog. Netto-Einkommen ist. Auf das monatlich verfügbare Einkommen herunter gerechnet waren das im Schnitt

- in Bönen 1.403,00 Euro/Monat,
- in Fröndenberg/Ruhr 1.843,75 Euro/Monat und
- in Holzwickede 2.054,92 Euro/Monat.

Die Erhebung der Elternbeiträge richtet sich nach dem Brutto-Einkommen. Die Netto-Einkommensgrenze bei der Berechnung eines Erlasses der Elternbeiträge betrug in 2013 z.B. in einem 2-Personen-Haushalt 1.448 Euro, einem 3-Personen-Haushalt 1.858 Euro und einem 4 Personen-Haushalt 2.267 Euro.

2. Eine Schließung der Finanzierungslücke führt mit einem Anstieg um 36 % zu einer erheblichen Mehrbelastung der Eltern.
3. Ein Verzicht auf eine Elternbeitragserhöhung führt zu einem kontinuierlich steigenden Anteil des Fachbereichs Familie und Jugend an den Kindpauschalen und damit verbunden einem jährlich steigenden Aufwand für die Kindertagesbetreuung.
4. Eine sozial gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge bzw. zusätzliche Beitragsgruppen über die bisherige Höchstgrenze führen zu Anhebungen, die die Leistungsfähigkeit der Eltern zumindest berücksichtigen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Eltern mit einem hohen Einkommen sich aufgrund der Beiträge für eine andere Form der Kinderbetreuung entscheiden. Gerade die öffentliche Kindertagesbetreuung bekommt aber mit Blick auf frühkindliche Bildung und Förderung auch unter dem Aspekt der Qualitätssicherung eine immer größere Bedeutung.

5. Die Einführung eines Dynamisierungsfaktors führt zu einer leichten Mehrbelastung der Eltern, verhindert gleichzeitig aber einen weiteren Anstieg des Kreisanteils an den Kindpauschalen. Demgegenüber steht ein deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand.
6. Die Einführung eines Geschwisterbeitrags führt zu Mehrerträgen, gleichzeitig aber zu einer Mehrbelastung von Familien mit mehreren kleinen Kindern. In den anderen Jugendämtern im Kreis Unna aber auch den angrenzenden Städten Dortmund, Hamm und Menden sind die Geschwisterkinder beitragsfrei gestellt.

Anlagen

1. Elternbeiträge „Nullvariante“
2. Elternbeiträge „Maximal“-Variante
3. Elternbeiträge „Moderate“-Variante, lineare Anpassung
4. Elternbeiträge „Moderate“-Variante, gestaffelte Anpassung
5. Übersicht über die Höhe und die Staffelung der Elternbeiträge im Kreis Unna und bei den Städten Dortmund, Hamm und Menden